



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Erddeponie "Zeller Berg"

Aufgrund von der Vereinbarung des Landkreises Göppingen mit der Gemeinde Zell u. A. vom 23.06.1977/29.06.1977 und jeweiliger Nachtragsvereinbarungen erläßt die Gemeinde Zell u. A. folgende Benützungsordnung für die Erddeponie Zeller Berg.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 mit seinen jeweiligen Änderungen in Verbindung mit § 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.10.2015 die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Erddeponie „Zeller Berg“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Zell u. A. betreibt die Erddeponie "Zeller Berg" als öffentliche Einrichtung. Grundlage ist die abfall-, naturschutz- und baurechtliche Genehmigung des Landratsamts Göppingen vom 4. Juli 1984 bzw. die Nachtragsentscheidung des LRA GP vom 09.09.1992.
- 2) Die nachfolgenden Bestimmungen sind von allen Anlieferern und Besuchern einzuhalten.
- 3) Die Benutzer der Erddeponie haben den Anweisungen des Deponiepersonals Folge zu leisten. Beanstandungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung - Bauamt - zu melden.
- 4) Die Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gelände der Erddeponie.

§ 2 Zugelassene Materialien

Zur Ablagerung auf der Erddeponie sind in erster Linie Materialien, die auf Markung Zell u. A. anfallen, zugelassen. In begründeten Einzelfällen kann auf Anordnung hiervon abgewichen werden.

§ 3 Zugelassene Abfallarten

- 1) Aufgrund der Entscheidung des Landratsamts Göppingen vom 4. Juli 1984 sind zur Ablagerung zugelassen:
 1. Erdaushub soweit nicht verunreinigt
 2. Straßenaufrüttung ohne Teer- und Bitumenanteile
- 2) Der Platzwart ist berechtigt, die Anlieferer nach der Herkunft des Materials zu befragen.
- 3) Die Gemeinde Zell u. A. behält sich vor, die angelieferten Materialien auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme dieser Materialien bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen.
- 4) Ausgeschlossene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen und in eine dafür zugelassene Abfallbeseitigungsanlage zu bringen.
- 5) Bei Gefahr im Verzuge ist die Gemeinde berechtigt, unerlaubt abgelagerten Sondermüll

in eine dafür zugelassene Abfallbeseitigungsanlage auf Kosten des Abliefernden zu bringen.

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Die Erddeponie ist grundsätzlich geschlossen und wird nur nach vorheriger Anmeldung beim Bauamt der Gemeinde (Tel. 07164/807-14) geöffnet.

§ 5 Zutritt zur Erddeponie

- 1) Der Aufenthalt innerhalb des Deponiegeländes ist nur mit Erlaubnis des Erddeponiepersonals gestattet. Die Erddeponie darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs sind zu beachten.
- 2) Das Erddeponiepersonal ist berechtigt, bei entsprechender Witterung die Erddeponie zu schließen.

§ 6 Verhalten bei der Anlieferung

- 1) Die Benutzer haben darauf zu achten, daß auf den Anfahrtswegen keine Abfälle verloren gehen.
- 2) Die Abfälle dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und nur in Gegenwart eines Bevollmächtigten der Gemeinde abgeladen werden. Nach Entladung ist das Erddeponiegelände unverzüglich zu verlassen.
- 3) Nach Abschluß der Anlieferung des Materials auf der Deponie sind die Zufahrtswege von etwaigen Verschmutzungen zu säubern.

§ 7 Sicherheitsbestimmungen

Das Aussuchen von verwertbaren Materialien auf der Deponie ist verboten. Das Verbrennen von Gegenständen ist verboten.

§ 8 Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Zell u. A. erhebt für die Benutzung der Erddeponie folgende Gebühren:
für Anfuhrfahrzeuge
mit einer Nutzlast bis 1,0 t 12,00 €
mit einer Nutzlast bis 3,5 t 42,00 €
mit einer Nutzlast bis 5,5 t 66,00 €
mit einer Nutzlast bis 9,0 t 108,00 €
mit einer Nutzlast bis 15,0 t 180,00 €
mit einer Nutzlast über 15,0 t 240,00 €
- 2) Kleinanlieferer bezahlen ebenfalls für jede der o. a. Alternativen die entsprechenden Sätze pro to angelieferten Materials. Der Mindestsatz beträgt 12,- DM.
- 3) Vor Anlieferung des Materials sind bei der Gemeinde -Bauamt- entsprechende Bons gegen Vorauszahlung zu beschaffen. Kleinanlieferer können die Bons während der

- Öffnungszeiten beim Platzwart beschaffen.
- 4) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 20 %.
 - 5) Neben der Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 wird ein Zuschlag zur Herstellung der Planie von 2,- DM/to erhoben. Er entfällt, wenn die Planierarbeiten durch den Anlieferer selbst durchgeführt werden. Bei Kleinanlieferer bis 5 to wird kein Zuschlag berechnet.

§ 9 **Haftung**

- 1) Der Anlieferer und sein Auftraggeber haften für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bei der Anlieferung des Materials entstehen.
- 2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Erddeponiebetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 10 **Zuwiderhandlungen**

Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, muß damit rechnen, daß Sanktionen verhängt werden. Bei erstmaliger Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis durch die Gemeindeverwaltung. Bei mehrmaligen Verstößen wird pauschal für das Gesamtvorhaben die Gebühr um 100 % erhöht. Bei weiteren Zuwiderhandlungen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 11 **Zwangsmittel und Geldbuße**

Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsordnung beruhen, ist das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz maßgebend.
Die einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften nach dem Abfallbeseitigungsgesetz i.d.F. vom 27.08.86 (BGBl. I S. 1410, berichtigt am 11.09.86 BGBl. I S. 1501, geändert durch Gesetz vom 12.02.90 sowie Einigungsvertrag vom 31.08.90 i. V. mit gesetz vom 29.09.90 (BGBl. II S. 885, 1117) und dem Landesabfallgesetz vom 09.01.90 (GBl. I S. 1 ff, i.d. jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 12 **Inkrafttreten**

- 1) Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.
- 2) Die Änderung der Benutzungsordnung vom 01.12.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Zell unter Aichelberg, den 01.12.2015

-Link-
Bürgermeister